WAHLORDNUNG

des

Landesschützenverbandes
Sachsen-Anhalt

Wahlordnung

Auf der Grundlage seiner Satzung, insbesondere §§ 12, 14, 21 gibt sich der Landesschützenverband Sachsen-Anhalt folgende Wahlordnung:

1. Wahlen
1.1 Grundsätze

Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Vereine des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt (SVST).

Jedes Mitglied eines Vereins des SVST, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar. Jeder Bewerber hat vor der Aufnahme in die Kandidatenliste sich zur Annahme der Wahl zu äußern. Ist der Kandidat nicht anwesend, muß eine schriftliche Einverständniserklärung zu Annahme der Wahl vorliegen.

Es benennen die Mitglieder der Vereine ihre Delegierten zum Kreis-(Stadt-)schützentag entsprechend dem Delegiertenschlüssel des jeweiligen Kreisverbände.
Der Kreis-(Stadt-)schützentag benennt die Delegierten zum Landesschützentag entsprechend dem Delegiertenschlüssel.
Der Delegiertenschlüssel zum Landesschützentag wird durch den Gesamtvorstand entsprechend der Satzung festgelegt.

1.2 Allgemeiner Ablauf

In die Kandidatenliste für eine Funktion innerhalb des SVST ist jeder (jede) Bewerber(in) aufzunehmen, der (die) vorgeschlagen wird oder sich selbst bewirbt. Vor der Aufnahme in die Liste hat eine Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl zu erfolgen.

Die Wahlen des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgen vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Wahlordnung schriftlich, einzeln und nacheinander.

Die Wahlen zu den anderen Funktionen des SVST erfolgen offen durch Handzeichen bzw. durch das Heben der Delegiertenkarten.

1.3 Wahlkommission

Die Delegiertenversammlung wählt zur Durchführung der Wahl eine Wahlkommission aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Wahlkommission bestimmt aus ihren Reihen den Vorsitzenden, der die Wahl leitet und den Protokollführer.
Die Wahlkommission kann weitere Delegierte zur Auszählung der Stimmen heranziehen.
Es sind alle abgegebenen Stimmen auszuzählen.

1.4 Wahlhandlungen

1.4.1 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des SVST

Wahlvorschläge sind schriftlich oder mündlich an die Delegiertenversammlung zu richten.
Die Wahlvorschläge sind zu sammeln und der Wahlkommission zuzuleiten.
Die Wahlkommission hat die vorliegende Kandidatenliste durch die Delegiertenkonferenz mehrheitlich bestätigen zu lassen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen im 1. Wahlgang auf sich vereinigt.
Sollte dies nicht der Fall so erfolgt unmittelbar nach diesem ein 2. Wahlgang, als Stichwahl der 2 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl gilt der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit als gewählt.

Sollten nur 2 Kandidaten existieren, gilt der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit als gewählt.

Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann auf Vorschlag eine offene Wahl stattfinden.
Dieser Vorschlag bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Delegiertenkonferenz.
Der Kandidat gilt dann als gewählt, wenn die. Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

1.4.2 Wahl der anderen Mitglieder des Präsidiums

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe e). bis i) erfolgt einzeln und offen. Die Festlegungen der § 21 Absatz 4 der Satzung sind entsprechend anzuwenden.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder mündlich an die Delegiertenversammlung zu richten. Die Wahlvorschläge werden der Wahlkommission zur Annahme in die Kandidatenliste zugeleitet. Mit dem Einverständnis zur Aufnahme in die Kandidatenliste erklärt der Bewerber die Annahme der Wahl. Die Wahlkommission hat die Kandidatenliste durch die Delegiertenversammlung mehrheitlich bestätigen zu lassen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen im 1. Wahlgang auf sich vereinigt hat.
Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt unmittelbar nach diesem ein 2. Wahlgang als Stichwahl der Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl gilt der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit als gewählt.

Sollten nur 2 Kandidaten existieren, gilt der Kandidat mit der einfachen Stimmenmehrheit als gewählt.

Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, gilt er als gewählt, wenn die anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

1.4.3 Wahl der unter § 13 der Satzung Absatz 1 Buchstabe b) bis j) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes

Diese Wahlhandlungen erfolgen analog der zur Wahlhandlung des Punktes 1.4.2 dieser Wahlordnung.

1..4.4 Wahl der Kassenprüfer

Das Wahlverfahren für die 4 Kassenprüfer gemäß §. 20 Absatz 5 der Satzung, ist entsprechend des Punktes 1..4.2 dieser Wahlordnung abzuarbeiten

2. Protokollführung

Über jede Wahlhandlung ist ein Protokoll anzufertigen.
Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Wahlkommission und den Protokollführer bestätigt.
Im Protokoll ist festzuhalten:

1. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten
2. Die aus Punkt 1. folgenden Zahl der für die absolute Mehrheit notwendigen Stimmen
3. Die Namen der in die Kandidatenliste für die einzelnen Wahlhandlungen aufgenommenen Bewerber sowie das Abstimmungsergebnis zur Bestätigung der Kandidatenliste
4. Das Wahlergebnis mit den Anzahlen der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen
5. Die Namen der gewählten Bewerber

Das bestätigte Wahlprotokoll wird der Niederschrift über die Delegiertenversammlung als Anhang beigefügt.

3. Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung wurde durch den Gesamtvorstand des SVST am 28.09.2002 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.